

# **Satzung**

## **über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger**

Der Landkreis Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises Mühldorf am Inn erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

Diese beträgt für

- die Leiterin oder den Leiter des Medienzentrums 300 € monatlich, sowie dessen Stellvertreter 155 € monatlich,
- den Kreisbrandrat 1.120 € monatlich,
- die Kreisbrandinspektoren jeweils 670 € monatlich,
- die Kreisbrandmeister jeweils 340 € monatlich,
- die Hilfsausbilder für die Aus- u. Weiterbildung im Bereich Atemschutz 13,70 € pro Stunde,
- den Kreisheimatpfleger 210 € und den Kreisheimatpfleger für Volksmusik und – kultur 210 €
- den Kreisarchivpfleger 250 € monatlich,
- die Kreisjagdberater 100,00 € monatlich,
- die Naturschutzwächter jeweils 8,00 € pro Stunde
- die Behindertenbeauftragte des Landkreises 200 € monatlich

Mit den in Satz 2 bezifferten Aufwandsentschädigungen und Pauschalen sind alle Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten für die Einrichtung eines Büros und den laufenden Geschäftsbetrieb, sowie der Reise- und Fahrkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises Mühldorfs am Inn abgegolten. Die Regelung in § 13 Absatz 3 und Absatz 4 AVBayFWG bleiben davon unberührt. Die Schiedsrichter im Feuerwehrdienst erhalten für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 des bayrischen Reisekostengesetzes.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 14.05.2020  
Landkreis Mühldorf a. Inn

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Heimerl', is written in a cursive style.

Heimerl  
Landrat